

Öffentliche Bekanntmachung

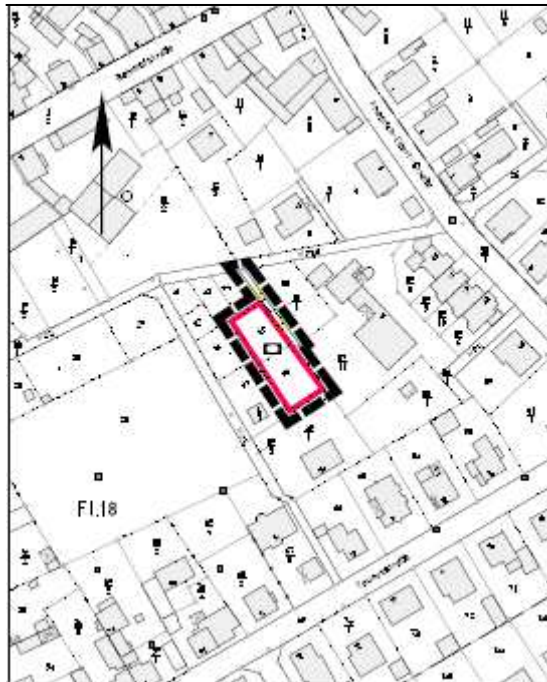
Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Bebauungsplan „Grundpfad“ 7. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

Die Stadt Neu-Anspach betreibt das oben genannte Aufstellungsverfahren. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Keine maßstäbliche Darstellung

Planziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 ist die Umwidmung von den Privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Eigentümergeärten (Flur 18 Flurstücke 45 und 48) in Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten sowie die Einbeziehung der Wegeparzelle Flurstück 50/1 zu Gunsten der Evangelischen Kirchengemeinde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

Donnerstag, dem 23.07.2009 - einschl. Montag, dem 17.08.2009

in der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 28, Zimmer 12 oder 13, II. Stock, während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags
freitags**

**von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag

nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB₂₀₀₇ durchgeführt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer, Linden, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 08.07.2009

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister